

**Kreisverband Fußball Meißen e.V.**

# **Finanzordnung**

Gültig ab: 01. Juli 2011

## **§ 1 Finanzplan**

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des KVF Meißen erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand zu bestätigenden jährlichen Finanzplanes.
- (2) Notwendige Korrekturen zum Finanzplan bedingen die Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Finanzierungsquellen sind in § 13 der Satzung des KVF Meißen verankert.
- (4) Der Schatzmeister ist dem KVF Meißen gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

## **§ 2 Kassenverwaltung**

- (1) Die im KVF Meißen bestehende Kasse ist die einzige einnehmende und ausgebende Stelle. Kein anderes Organ des KVF Meißen hat Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten.
- (2) Der Zahlungsverkehr des KVF Meißen hat grundsätzlich über dessen Kasse bzw. Bankkonto zu erfolgen. Jeder Ein- und Ausgang ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Schatzmeister zu prüfen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen und dann vom Präsidenten des KVF Meißen oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter zur Zahlung anzuweisen.
- (3) Die Abrechnungen haben mindestens halbjährlich beim Schatzmeister des KVF Meißen zu erfolgen.

## **§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters**

- (1) Der Schatzmeister ist auf der Grundlage der Satzung des KVF Meißen, dieser Finanzordnung sowie den entsprechenden Beschlüssen des KVF Meißen für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich, wie
  - Einhaltung des Finanzplanes
  - Regelung und Überwachung des Zahlungsverkehrs
  - ordnungsgemäße Kassenführung.
- (2) Er hat nach Ablauf eines halben Jahres und des Geschäftsjahres dem Vorstand des KVF Meißen, unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie allen Einnahmen und Ausgaben, Rechenschaft zu legen.

## **§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann

- der Präsident des KVF Meißen in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 500,00 Euro und
- der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 100,00 Euro im Einzelfall verfügen und entscheiden.

Verfügungen, die im Einzelfall 500,00 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des KVF Meißen.

## § 5 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer sind eigenständiges und unabhängiges Organ des KVF Meißen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des KVF Meißen sein.
- (2) Der Verbandstag wählt mindestens 2 Kassenprüfer. Zu einer Prüfung werden mindestens 2 Kassenprüfer benötigt.
- (3) Die Aufgaben sind:
  - a) Prüfung der Planung, der Nachweisführung und Verwendung aller finanziellen und materiellen Mittel des KVF Meißen
  - b) Auswertung der Prüfergebnisse in geeigneter Form vor dem Vorstand
  - c) Kassenprüfer haben das Recht, in alle Unterlagen des KVF Meißen Einsicht zu nehmen, Auskünfte einzuholen, Empfehlungen zu geben und Auflagen zu erteilen
  - d) Bei der Nichterfüllung erteilter Auflagen und grober Verstöße den Vorstand zu informieren.
- (4) Prüfungen haben mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über die Prüfungsergebnisse ist der Vorstand schriftlich zu informieren. Zu den Verbandstagen sind die Prüfungsergebnisse der gesamten Legislaturperiode vorzutragen.

## § 6 Beiträge der Mitglieder

Entsprechend § 13 der Satzung des KVF Meißen werden Beiträge erhoben.  
Sie gliedern sich in:

### (1) *Jahresmannschaftsbeiträge*

- a) Die Höhe der Jahresmannschaftsbeiträge wird durch den Vorstand des KVF Meißen festgelegt.
- b) Sie entsprechen mindestens der Höhe des vergangenen Spieljahres.
- c) Sie sind für alle Mannschaften zu entrichten, die sich im Spielbetrieb des KVF Meißen befinden.

### (2) *Mitgliedsbeiträge*

- a) Mitgliedsbeiträge können dann erhoben werden, wenn es die finanzielle Notwendigkeit des KVF Meißen verlangt. Sie sind dann entsprechend ihrem Namen mitgliedsbezogen.
- b) Die Einführung von Mitgliedsbeiträgen bedingt der Zustimmung eines Verbandstages.
- c) Der KVF Meißen erhebt vorerst keine Mitgliedsbeiträge.

## § 7 Eintrittspreise

- (1) Der KVF Meißen ist berechtigt, bei Veranstaltungen, die von ihm ausgerichtet werden, Eintrittsgelder zu erheben.

(2) Der festgelegte Eintrittspreis ist von jedem Besucher ordnungsgemäß an der Kasse zu bezahlen. Als Nachweis gilt die Eintrittskarte, deren aufgedruckter Wertbetrag mit dem erhobenen Eintrittsgeld übereinstimmen muss.

(3) Anspruch auf freien Eintritt zu allen Fußballveranstaltungen im Kreis haben

- die Mitglieder des Vorstandes des KVF Meißen und seiner Rechtsorgane,
- die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des KVF Meißen sowie
- alle Schiedsrichter und -beobachter des KVF Meißen , des SFV und des DFB

Voraussetzung ist die Vorlage eines gültigen Ausweises (Funktionärs - bzw. Schiedsrichterausweis).

## **§ 8 Spieleinnahmen**

(1) Bei Punkt-, Qualifikations-, Pokal- und Aufstiegsspielen, die im Hin- und Rückspiel zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein.

(2) Bei Pokalendspielen oder Pflichtspielen auf einem neutralen Platz , hat der Verein, der seinen Platz zur Verfügung stellt, die anfallenden Kosten ( Platzmiete, -aufbau, Energie , Wasser, Reinigung, Pausengetränke für beteiligte Mannschaften und Schiedsrichterkollektive , Ordnungsdienst , einschließlich Einsatz von Sicherheitskräften und Kosten für Schiedsrichter- / kollektive selbst zu tragen.

Der KVF Meißen übernimmt im Nachwuchs- und Frauenbereich bei Kreispokalendspielen oder Pflichtspielen , auf neutralen Platz , nur die anfallenden Schiedsrichterkosten und erstattet diese dem betreffenden Verein gegen Vorlage der Originalquittungen.

Über die Höhe der Eintrittsgelder , für solche Veranstaltungen , entscheidet der ausrichtende Verein selbst.

(3) Alle Einnahmen ( z.B. die Eintrittsgelder oder aus der gastronomische Versorgung usw.) verbleiben zur Deckung der anfallenden Kosten beim bereitstellenden Verein.

## **§ 9 Jahresmannschaftsbeitrag**

Laut § 6 (1) wird folgender Jahresmannschaftsbeitrag festgelegt , für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft:

(1) Herren

Kreisoberliga	<b>200,00 Euro</b>	
Kreisliga	<b>140,00 Euro</b>	
Kreisklassen	<b>100,00 Euro</b>	
Senioren	<b>80,00 Euro</b>	
Frauen	<b>35,00 Euro</b>	
Nachwuchs Großfeld (A- bis C-Jun.)	<b>15,00 Euro</b>	
Nachwuchs Kleinfeld (D- bis F-Jun.)	<b>10,00 Euro</b>	
Nachwuchs G – Junioren	<b>10,00 Euro</b>	( für jede an den Turnieren teilnehmende Mannschaft )

Die Rechnungslegung an die betreffenden Vereine erfolgt am Ende eines jeden Spieljahres auf der Grundlage der Teilnahmelisten an die betreffenden Vereine !

- (2) Für die Teilnahme an den Hallenkreismeisterschaften gemäß gesonderter Ausschreibung werden **einmalig** Teilnahmegebühren wie folgt erhoben .

Herren	<b>35,00 Euro</b>
Senioren	<b>25,00 Euro</b>
Frauen	<b>20,00 Euro</b>
A- , B- , C - Junioren	<b>25,00 Euro</b>
D- , E- , F - Junioren	<b>25,00 Euro</b>

- (3) Die Jahresmannschaftsbeiträge sind bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Pflichtspiele ( Eingang Konto KVF Meißen ) durch die Vereine des Kreisverbandes einzuzahlen. Es erfolgt dazu eine Rechnungslegung durch den KVF Meißen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins wird ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens beim Sportgericht gestellt.

### **§ 10 Meldegebühren**

- (1) Der KVF Meißen ist berechtigt für andere Turniere (außer Hallenkreismeisterschaften ), die von ihm ausgerichtet und organisiert werden, Meldegebühren zu erheben und Eintrittsgelder am Veranstaltungsort für die Besucher geltend zu machen .
- (2) Die Höhe der Meldegebühr muss in der entsprechenden vom Vorstand des KVF Meißen beschlossenen Ausschreibung angegeben sein. Die Höhe der Eintrittsgelder wird jedoch nach den örtlichen Gegebenheiten immer vor der Veranstaltung festgelegt .

### **§ 11 Spielverlegungsgebühren**

Für Spielverlegungen gemäß Spielordnung sind für Spiele im Kreismaßstab folgende Gebühren an den KVF Meißen zu entrichten:

- Herren, Senioren	<b>20,00 Euro</b>
- Frauen, A- bis C-Junioren	<b>10,00 Euro</b>
- Nachwuchs Kleinfeld	<b>5,00 Euro</b>

### **§ 12 Gebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen**

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind folgende Gebühren an den KVF Meißen zu entrichten:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| (1) Schiedsrichteranwärter-Lehrgang pro Teilnehmer       | <b>20,00 Euro</b> |
| (2) Lizenz -Weiterbildungslehrgang pro Teilnehmer        | <b>15,00 Euro</b> |
| (3) Schiedsrichter-Weiterbildungslehrgang pro Teilnehmer | <b>12,00 Euro</b> |
- ( gilt nicht für die Weiterbildung in den Stützpunkten )

### **§ 13**

#### **Gebühren bei Protesten, Einsprüchen, Widersprüchen und Beschwerden**

(1) Für Proteste, Beschwerden, Widersprüche, Einsprüche werden fällig

(a) Herren, Senioren **30,00 Euro**

(b) Frauen, Nachwuchs **15,00 Euro**

(2) Für Gnadengesuche

(a) Herren, Senioren **50,00 Euro**

(b) Frauen, Nachwuchs **20,00 Euro**

### **§ 14**

#### **Zahlungsbedingungen, Mahngebühren, Verzugszinsen und Bearbeitungskosten**

(1) Alle Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KVF Meißen sind nach Erhalt der Zahlungsaufforderung innerhalb von 28 Tagen unaufgefordert und termingerecht zu begleichen. Dabei ist das Eingangsdatum auf dem Bankkonto des KVF Meißen maßgebend..

(2) siehe Rechts – und Verfahrensordnung § 30 Abs. 1

(3) Werden Verstöße gegen o.g. Zahlungsfristen ( § 14 Abs. 1 ) durch den KVF festgestellt, wird der offenstehende Betrag angemahnt.

(4) Die Mahngebühren betragen dabei 10,00 Euro sowie die Auslagen für die Postzustellung per Einschreiben und Verzugszinsen.

(5) Verzugszinsen werden für den Gesamtbetrag mit 1,0 % je angefangenen Monat berechnet.

(6) Nach Verstreichen der Zahlungsfrist für die erfolgte einmalige gebühren- und kostenpflichtige Mahnung gemäß § 14 Abs. 3 erfolgt ein Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens durch den Vorstand des KVF Meißen .

### **§ 15**

#### **Kostenregelung bei Spielausfällen**

(1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereines aus, so sind die entstehenden und belegmäßig nachzuweisenden Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen. Die gleiche Regelung gilt, wenn ohne Verschulden eines Vereines es zu einer Neuansetzung kommt.

(2) Tritt ein Verein zu einem angesetzten Punkt-, Qualifikations-, Pokal-, Aufstiegs- oder Freundschaftsspiel nicht an, können im Rahmen des wegen Nichtantritts anhängigen Sportgerichtsverfahrens auf Antrag die Regressansprüche gegenüber dem Gegner mit Belegen gestellt werden. Die Belege sind innerhalb einer Woche, beginnend mit dem Tag des angesetzten Spieles, einzureichen. Bei Freundschaftsspielen ist ein entsprechender Antrag an das Sportgericht innerhalb von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag des vereinbarten Spieles, einzureichen.

## **§ 16 Verfahrenskosten**

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen von Sport- und Jugendsportgerichtsverfahren wird entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung eine Kostenentscheidung getroffen. Verfahrenskosten werden für Kammerentscheidungen in Höhe von 16 Euro und für Einzelrichterentscheidungen in Höhe von 14 Euro pro Verfahren erhoben.
- (2) Den Sportrichtern steht Tagegeld nach § 18 Abs. 2 und Reisekostenvergütung gemäß § 17 der Finanzordnung zu.
- (3) Vom Sport- bzw. Jugendgericht geladene Sachverständige und Zeugen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen entsprechend § 17 der Finanzordnung.

## **§ 17 Reisekostenvergütung**

- (1) Reisekosten werden für alle Fahrten, die zur Durchführung von Aufgaben und im Auftrag des KVF Meißen erfolgen, erstattet.  
Für Tagungen, Spiel- und Schiedsrichterbeobachtungen u. ä. gelten die offiziellen schriftlichen Einladungen bzw. Aufträge für die Berechtigung der Reise. Für Schiedsrichter und -assistenten gelten die offiziellen Spielaufträge gemäß der entsprechenden Festlegungen des Schiedsrichterausschusses des KVF Meißen.
- (2) Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise erstattet.
- (3) Bei Benutzung privater Fahrzeuge kann je Kilometer ein Kilometergeld als Höchstbetrag gezahlt werden.

a) PKW	0,30 Euro
b) Motorrad und Motorroller	0,13 Euro
c) Moped/Mofa	0,08 Euro
d) Fahrrad	0,04 Euro

Bei der Mitnahme von Personen im Auftrage des KVF erhöht sich das Kilometergeld für

a) PKW um	0,02 Euro pro Person
b) Motorrad/Motorroller um	0,01 Euro pro Person.

Es ist immer der kürzeste Fahrtweg zu wählen. Ferner sind zur Kosteneinsparung Fahrgemeinschaften zu bilden.

- (4) Für evtl. entstehende Schäden oder andere Forderungen, die bei der Benutzung privater Kfz eintreten können, übernimmt der KVF Meißen keine Haftung. Sie sind über eigenständig abzuschließende Versicherungen selbst abzuwickeln.
- (5) Sportkameraden (z.B. Schiedsrichter, SR-Assistenten, SR-Beobachter, SR-Anwärter, Platzbegutachter etc.) die Mitglied in einem Verein des KVF Meißen sind, aber außerhalb des Landkreises Meißen Ihren Wohnsitz haben, dürfen erst ab der Landkreisgrenze bis zum jeweiligen Spielort Fahrtkosten berechnen, wenn diese im Auftrag des KVF Meißen unterwegs sind. Dabei ist immer der kürzeste Fahrtweg zu wählen.

**§ 18**  
**Tagegeld**

- (1) Den Mitgliedern des Vorstandes des KVF Meißen wird bei Tagungen und Sitzungen unabhängig von Ort und Dauer ein Tagegeld von 10,00 Euro gezahlt.
- (2) Den Mitgliedern der Ausschüsse des KVF Meißen werden bei Tagungen und Sitzungen unabhängig von Ort und Dauer ein Tagegeld von 7,00 Euro gezahlt. Die Rechtsorgane des KVF Meißen sind den Ausschüssen gleichgestellt.
- (3) Das Tagegeld beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheit vom Wohnort ab mindestens 10 Stunden 5,00 Euro.

**§ 19**  
**Auslagen**

Bei Tagungen, Abteilungsleiterberatungen, Verbandstagen und Staffeltagungen tragen die Kosten der Teilnehmer deren Vereine selbst.

**§ 20**  
**Entschädigungen für Schiedsrichter, -assistenten und -beobachter**

- (1) Angesetzte Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Anspruch auf Fahrgeld und eine Entschädigung.
- (2) Der platzbauende Verein ist verpflichtet, den angesetzten Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten am Spielort nach Spielende unverzüglich zu entschädigen.
- (3) Bei Spielausfällen unabhängig der Gründe sind dem Schiedsrichter und den SRA vom platzbauenden Verein die Fahrtkosten und eine Entschädigung in Höhe von 50 % der spielbezogenen Aufwandsentschädigung nach Abs. 5 zu zahlen.
- (4) Die Schiedsrichter und -assistenten sind verpflichtet, dem platzbauenden Verein eine ausgefüllte Quittung unterteilt nach Fahrgeld, Entschädigung und persönlicher Wohnanschrift zu übergeben. Sie sind bei PKW-Anreise ferner zur Mitnahme des oder der Schiedsrichterassistenten verpflichtet, wenn diese zur Kosteneinsparung führt.
- (5) Aufwandsentschädigungen bei Spielen im Kreismaßstab

<b>Spiel- und Altersklasse</b>	<b>Schiedsrichter</b>	<b>Schiedsrichterassistent</b>
Herren Kreisoberliga	25,00 Euro	20,00 Euro
Kreisliga	16,00 Euro	13,00 Euro
Kreisklasse	13,00 Euro	10,00 Euro
Senioren	13,00 Euro	10,00 Euro
Frauen Kreisliga	12,00 Euro	
Nachwuchs Großfeld ( A – C – Junioren )	13,00 Euro	10,00 Euro
Nachwuchs Kleinfeld ( D – F – Junioren und Juniorinnen )	12,00 Euro	

Bei Kreispokalspielen richtet sich die Höhe der Entschädigung nach der höherklassigen Mannschaft.

(6) Aufwandsentschädigungen bei Turnieren im Kreismaßstab unabhängig von Dauer und Anzahl der Einzelspiele

a) 4 Teilnehmer	13,00 Euro
b) 5 Teilnehmer	15,00 Euro
c) 6 bzw. 8 Teilnehmer	17,00 Euro
d) 7 Teilnehmer	19,00 Euro

zuzüglich der Fahrtkosten gemäß § 17 Abs. 3.

(7) Der Schiedsrichterbeobachter erhält für eine Beobachtung eine Pauschale von 13,00 Euro zzgl. Fahrtkosten vom KVF Meißen erstattet. Bei Spielausfällen, unabhängig der Gründe, erhält der Schiedsrichterbeobachter nur die Fahrtkosten erstattet.

## **§ 21**

### **Entschädigung für Platzbegutachter**

- (1) Platzbegutachter erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung für einen entsprechenden Einsatz in Höhe von 8,00 Euro zzgl. Fahrtkosten und ggf. Telefon- bzw. Portokosten.
- (2) Die Kosten hier für hat der platzbauende Verein zu tragen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung und Fahrtkosten besteht nur bei spielordnungsgemäßer Anforderung des Platzbegutachters durch den platzbauenden Verein.

## **§ 22**

### **Entschädigungen für Turnierleiter**

Für Turniere, die im Auftrag des KVF Meißen durchgeführt werden, erhalten die Turnierleitungen für diese Tätigkeit (pro Tag und unabhängig von der Dauer) eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 20 Absatz 6 dieser Ordnung. Die Reisekostenvergütung erfolgt gemäß § 17 Abs. 3 nur für **ein** Turnier !

## **§ 23**

### **Gebühren für Spielplatzabnahmen**

Für die Abnahme von neu errichteten Spielplätzen , die Nachprüfung von vorhandenen Spielplätzen und die Neuabnahme bzw. Nachkontrolle von Flutlichtanlagen durch den Spielausschuß des KVF Meißen werden dem betreffenden Verein nach Zustellung der entsprechenden Abnahmeprotokolle folgende Kosten in Rechnung gestellt :

Abnahmegebühr : 20,00 Euro zuzüglich Fahrtkosten nach § 17 Abs. 3

## **§ 24**

### **Zahlungsbedingungen**

- (1) Alle Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KVF Meißen sind nach Erhalt der Zahlungsaufforderung innerhalb von 28 Tagen unaufgefordert und termingerecht zu begleichen. Dabei ist das Eingangsdatum auf dem Bankkonto des KVF Meißen maßgebend.

- (2) siehe Rechts- und Verfahrensordnung § 30 Abs. 1
- (3) Werden Verstöße gegen o. g. Zahlungsfristen durch den KVF festgestellt, wird der offen stehende Betrag angemahnt unter Einbeziehung des § 14 der Finanzordnung.
- (4) Ist es notwendig, ein weiteres Mal zu mahnen (2. Mahnung), wird Abs. 3 wiederum angewandt und es erfolgt der Hinweis auf § 30 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV.

**§ 25**  
**Schlussbestimmung**

- (1) Über weitere Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand des KVF Meißen e.V.
- (2) Die Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft. Sie gilt nicht als komplette Neuausgabe !

Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Finanzordnung vom 01.07.2010 ihre Gültigkeit .